

Anlage 3

zu vorstehendem Beschluß

Vereinigungen volkseigener Betriebe
im Bereich Berg- und Hüttenwesen

Lfd. Nr.	Name der WB	Sitz
1 WB	Stahl- und Walzwerke	Berlin
2 WB	Nichteisen-Metallindustrie	Eisleben
3 WB	Eisenerz-Roheisen	Saalfeld
4 WB	Gießereien	Leipzig
5 WB	Feuerfeste Industrie	Meißen
6 WB	Kali	Erfurt

Anlage 4

zu vorstehendem Beschluß

Neuregelung der Unterstellung von
Hoch- und Fachschulen
Abgabe an das Staatssekretariat für das
Hoch- und Fachschulwesen

Lfd. Nr.	Name	Sitz
1	Bergakademie Freiberg	Freiberg
2	Berg- und Hütteningenieurschule „F. Himpel“	Eisleben
3	Ingenieurschule für Aufbereitung und Hüttentechnik	Unterwellenborn
4	Ingenieurschule für Walzwerks- und Hüttentechnik	Riesa
5	Ingenieurschule für Stahlgewinnung	Hennigsdorf
6	Ingenieurschule für Werkstofftechnik und Materialprüfung	Karl-Marx-Stadt
7	Ingenieurschule für Gießertechnik „Georg Schwarz“	Leipzig
8	Institut für Gangerzbergbau	Breitenbrunn (Erzgebirge)

Anlage 5

zu vorstehendem Beschluß

Neuregelung der Unterstellung von Instituten
und anderen nachgeordneten Einrichtungen

Lfd. Nr.	Name	neue Unterstellung
1	Eisenforschungsinstitut, Hennigsdorf	WB Stahl- und Walzwerke
2	Forschungsinstitut für technologische Entwicklung und Wärmetechnik der Metallurgie, Leipzig	WB Stahl- und Walzwerke
3	Zentralinstitut für Gießertechnik, Leipzig	WB Gießereien
4	VEB Entwicklungsbüro Grobkeram, Meißen	WB Feuerfeste Industrie
5	Zentrale Forschungsstelle der Kaliindustrie, Sondershausen	VVB Kali
6	Institut für bildsame Formung der Metalle, Zwickau	Ministerium für Schwermaschinenbau
7	Forschungsinstitut für metallische Spezialwerkstoffe, Dresden	Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin
8	Forschungsinstitut für Nichteisenmetalle, Freiberg	Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin
9	Forschungsinstitut für Aufbereitung, Freiberg	Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin
10	VEB Metallurgieprojektion, Berlin	Staatliche Plankommission, Abteilung Grundstoffindustrie

Lfd. Nr.	Name	neue Unterstellung
11	VEB Zentrales Projektierungsbüro des Erzbergbaues, Leipzig	VVB Nichteisen-Metallindustrie
12	VEB Zentrales Projektierungsbüro für Gießereien, Leipzig	VVB Gießereien
13	VEB Kaliingenieurbüro, Erfurt	VVB Kali
14	VHZ Schrott mit ihren Niederlassungen	Staatliche Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel
15	Die Zentrale Absatzabteilung Metallurgie wird in das zu bildende Metallkontor überführt.	
16	Die Deutsche Handelszentrale Metallurgie wird mit ihren Niederlassungen dem Metallkontor unterstellt.	
17	Die Leitstellen für Guß- und Schmiedestücke werden in das Guß- und Schmiedebüro überführt.	

Beschluß über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Chemischen Industrie.

Vom 13. Februar 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 117), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Chemischen Industrie billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes beschlossen:

Im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie sind folgende Aufgaben durchzuführen:

I.

Neuregelung der Unterstellung
von volkseigenen Betrieben

1. Die Abgabe und Übernahme von volkseigenen Betrieben ist auf der Grundlage der Anlagen 1 und 2 durchzuführen.
2. Abweichungen von der Unterstellung der volkseigenen Betriebe gemäß Anlagen 1 und 2 bedürfen der Bestätigung des zentralen Operativstabes.

II.

Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe

1. Für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Bereiches Chemische Industrie sind sieben Vereinigungen volkseigener Betriebe gemäß Anlage 3 zu bilden.
2. Die Bildung der Vereinigungen volkseigener Betriebe hat der Minister für Chemische Industrie im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission durch Anordnung zu regeln.
3. Die Zuordnung der volkseigenen Betriebe zu den einzelnen Vereinigungen volkseigener Betriebe hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission zu erfolgen.
4. Nach ihrer Bildung sind die Vereinigungen volkseigener Betriebe der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission zu unterstellen.